

Bekanntmachung

der Stadt Nideggen

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl-/Stimmbezirke der Stadt Nideggen für die Europawahl und die Kommunalwahl wird in der Zeit vom

5. Mai bis 9. Mai 2014,

während der allgemeinen Öffnungszeiten,

im Rathaus, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen, Zimmer 131

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Öffnungszeiten:

Montag	05.05.2014	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	06.05.2014	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	07.05.2014	geschlossen	
Donnerstag	08.05.2014	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09.05.2014	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeiten,

spätestens am **09. Mai 2014 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Nideggen,
in 52385 Nideggen, Zülpicher Straße 1, Zimmer 131

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrer Wahlbezirk

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

Der Wahlbezirk für die Europawahl umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die Wahlbezirke für die Kommunalwahl sind den Bekanntmachungen der Wahlbezirkseinteilung des Kreises Düren und der Stadt Nideggen zu entnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag (gemeinsamer Antrag für Europa- und Kommunalwahl)

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 9. Mai 2014) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte/r für die **Europawahl** und zu den **Kreis- und Gemeindewahlen** (Kreistagswahl, Ratswahl,)

1. die Wahlscheine für alle Wahlen, getrennt nach Europawahl (weiß) und Kommunalwahl (hellgelb), jeweils verbunden mit dem Wahlbriefumschlag, für die Europawahl in rot und für die Kommunalwahl in gelb.
2. je einen Stimmzettel für die Europawahl (recycling-weiß), für die Kreistagswahl (hellrot) und die Gemeinderatswahl (hellgelb).
3. den für Wahlen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag für die Europawahl, und den gemeinsamen **grünen** Stimmzettelumschlag für die Kreistagswahl und Ratswahl der Stadt Nideggen. (blau für Europa- und grün für Kommunalwahl)
4. den Wahlbriefumschlag für die Europawahl in rot und für die Kommunalwahl in gelb (s. Ziff 1.)
5. je einen Wegweiser für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

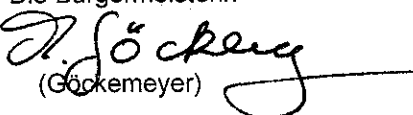
Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr für die Europawahl und bis 16:00 Uhr für die Kommunalwahl eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der **Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nideggen, den 16.04.2014

Stadt Nideggen
Die Bürgermeisterin


(Jöckemeyer)